

Satzung des Tierpark Niederfischbach e.V. vom 26.11.2010

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung:

1. Der Verein Natur und Heim, Abt. Freunde der Kesselbach e.V. mit dem Sitz in Niederfischbach / Sieg führt nunmehr den Namen: Tierpark Niederfischbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57572 Niederfischbach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist rechtskräftig durch seine Eintragung im Vereinsregister des Amtsgericht Kirchen / Sieg unter der Register Nr.: 8 VR 148 eingetragen

§2 Zweck des Vereins:

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft von Tierfreunden. Zum Wohle seiner Mitglieder und der Allgemeinheit unterhält der Verein einen für jedermann zugänglichen Tierpark, in dem heimische wie exotische Tiere gehalten und gepflegt werden.

Durch die Haltung unserer heimischen Tiere wird gleichzeitig die Heimatpflege gefördert. Er befolgt mit seinen Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar Volksbildende, gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke und Ziele.

Dem Tierpark ist ein Kinderspielplatz angeschlossen, der kostenlos zur Verfügung steht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und Konfessionell neutral, fördert die Volksbildung und den Tierschutz.

§3 Mitgliedschaft:

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz werden. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der über den Antrag entscheidet. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr bis zu einem Höchstbetrag von 2,50 € festsetzen.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Freiwilligen Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss

Zu a) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muß dem Vorstand mindestens 1 Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein. Bis zum Ausscheiden ist das Mitglied beitragspflichtig.

Zu c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Einhaltung einer **einwöchigen** Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Vorstand ohne vorherige Mitteilung ausgeschlossen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Beiträge:

1. Jedes Mitglied ist zu Beitragszahlungen verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage des Vereins festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Der Verein ist **nicht** verpflichtet, die Beiträge bei den Mitgliedern zu kassieren.

§5 Organe:

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Der erweiterte Vorstand
 - c) Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Geschäftsführer
 - d) Dem 1. Kassierer
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein.
3. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies verlangt, mindestens aber vierteljährlich. Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, er ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§7 Erweiterter Vorstand:

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Geschäftsführer
 - d) Dem 1. Kassierer
 - e) Dem 2. Kassierer
 - f) Dem Pressewart
 - g) Drei Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung verlangen – mindestens aber halbjährlich. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der erweiterte Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand (§6) und der erweiterte Vorstand (§7) werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

§8 Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal und zwar im I. Quartal des Jahres durch Presse, Rhein Zeitung, Siegener Zeitung, Westfälische Rundschau und im Mitteilungsblatt "Aktuell" der Verbandsgemeinde Kirchen, sowie durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist einzuberufen.
3. Der Versammlung obliegt vor allem:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder sie von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt werden.

Die Einberufung erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 2.

5. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung, einen Beschluss zur Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder möglich. Die Zustimmung kann schriftlich erklärt werden.

§9 Beschlüsse:

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht jedem Mitglied bzw. dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Besuch des Tierparks:

1. Jeder Besucher des Tierparks hat ein Eintrittsgeld (Kostenbeitrag) in der vom Vorstand beschlossenen Höhe zu entrichten.
2. Bei Kindern unter 14 Jahren ist das Eintrittsgeld zu ermäßigen. Nicht Schulpflichtige Kinder haben in Begleitung der Eltern freien Eintritt.

Schulen und andere Kindergruppen erhalten Eintrittsermäßigungen gegenüber dem normalen Eintrittsgeld.
3. Vereinsmitglieder, sowie deren Ehegatten und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, sind vom Eintrittsgeld befreit.

§11 Verwendung der Einnahmen und Gewinne:

1. Die Einnahmen des Vereins sind ausschließlich zur Unterhaltung und Erweiterung des Tierparks zu verwenden. Eventuell erzielte Überschüsse, die das normale Maß der Rücklagen überschreiten, sind an die Träger des öffentlichen Tierschutzes abzuführen, sofern sie nicht als Investitionsrücklagen notwendig werden.
2. Eine Auszahlung von Gewinnanteilen oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln an die Vereinsmitglieder oder dritte Personen ist ausgeschlossen.

§12 Zahlungen von Vergütungen:

1. Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder und Helfer ist ehrenamtlich. Aufwendungen können in der tatsächlich entstandenen Höhe pauschal erstattet werden. Über die Höhe der zu erstattenden Pauschalaufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Tierpflegern und Arbeitern kann eine Vergütung höchstens in Höhe der für Tierpflegern und Arbeiter in zoologischen Gärten geltenden Tarife gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand unter Beachtung von §12 Abs. 1.

§13 Auflösung und Anfallberechtigung:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins übernimmt die Gemeinde Niederfischbach und das Amt Kirchen die Trägerschaft des Tierparks je zur Hälfte.
3. Entschließen sich die Träger zur Kapitalisierung des Vereinsvermögens, sind etwa erzielte Überschüsse einem gemeinnützigen Wohlfahrtsverband zu überweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz übereignet. Das Vermögen darf ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Niederfischbach, den 26.11.2010